



SACHSEN-ANHALT

LANDESVERWALTUNGSAMT

Landesjugendamt

Referat Familie und Frauen

Landesverwaltungsamt · Postfach 20 02 56 · 06003 Halle (Saale)

An die Träger  
der Schwangerschaftsberatungsstellen und  
staatlich anerkannten Schwangerschafts-  
konfliktberatungsstellen des Landes Sach-  
sen-Anhalt

Halle, 03. April 2020

Mein Zeichen:  
502.5.6.

Bearbeitet von:  
Frau Dießner

Doreen.diessner@  
lvwa.sachsen-anhalt.de

Tel.: (0345) 514-1654

Fax: (0345) 514-1719

## Runderlass zur Schwangerschaftskonfliktberatung während der Corona-Krise

Bezug: Dritte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung des Landes Sachsen-  
Anhalt — 3. SARS-CoV-2-EindV vom 02. April 2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration des Landes Sachsen-Anhalt hat im Rahmen seiner Zuständigkeit für die Umsetzung des Schwangerschaftskonfliktgesetzes unter Berücksichtigung der Dritten Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus-SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt vom 02. April 2020 einen entsprechenden Runderlass am 03. April 2020 herausgegeben.

### Hauptsitz:

Ernst-Kamieth-Straße 2  
06112 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514-0

Fax: (0345) 514-1444

Poststelle@

lvwa.sachsen-anhalt.de

### Internet:

www.landesverwaltungsamt.  
sachsen-anhalt.de

### E-Mail-Adresse nur für

formlose Mitteilungen  
ohne elektronische Signatur

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt  
Deutsche Bundesbank  
Filiale Magdeburg  
BLZ 810 000 00  
Konto 810 015 00  
BIC MARKDEF1810  
IBAN DE2181000000081001500

**Sachsen-Anhalt**  
**#moderndenken**

Darin werden folgende zu beachtende Regelungen für die Schwangerenberatungsstellen und Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen getroffen:

1. Die Corona-Eindämmungsverordnung sieht keine Schließung von Beratungsstellen vor. Dies bedeutet, dass die Beratungsangebote aufrechtzuerhalten sind. Allerdings sollen Beratungen möglichst ohne unmittelbaren persönlichen körperlichen Kontakt in einer auf die Situation angepassten Form (z. B. auch telefonisch, per E-Mail oder durch Nutzung digitaler Medien durch bspw. Chat oder Skype) und unter Beachtung der Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts zur Hygiene erfolgen.

2. Das unter 1. Ausgeführte gilt auch für die Schwangerschaftskonfliktberatung: Da eine persönliche Beratung der Frau weder im Strafgesetzbuch noch im Schwangerschaftskonfliktgesetz explizit vorgeschrieben ist, wird unter den besonderen Bedingungen der Pandemie eine Beratung unter Nutzung technischer Möglichkeiten als ausreichend erachtet. Da grundsätzlich die Verpflichtung zur Einrichtung wohnortnaher Beratungsstellen gemäß § 8 SchKG besteht und dies eine persönliche Beratung nahelegt, gilt die Möglichkeit zur nicht persönlichen Beratung nur unter den Bedingungen der Eindämmungsverordnung.

Soweit ausnahmsweise eine Beratung persönlich durchgeführt wird, sind die Verhaltensempfehlungen des Robert Koch Instituts einzuhalten.

3. Ein straffreier Abbruch nach § 218 a StGB erfordert zwingend die Vorlage eines Beratungsscheines. Aus diesem Grund kommt für die Schwangerschaftskonfliktberatung nur die Nutzung von digitalen Medien in Betracht, bei denen die Identität der Beratungssuchenden am Bildschirm überprüft werden kann. Die Identitätsprüfung soll dergestalt erfolgen, dass die Beratungssuchende ihren Personalausweis oder Reisepass in die Kamera hält und der/die Mitarbeiter/in die Übereinstimmung und Gültigkeit am Bildschirm überprüft.

4. Vor Beginn des Beratungsgesprächs ist die zu beratende Frau auf den fehlenden Schutz der sehr intimen bzw. vertraulichen Daten bei der Übertragung über das offene/öffentliche Internet hinzuweisen; sollte die Datenübertragung verschlüsselt erfolgen, kann der Hinweis entfallen.

5. Für den Beratungsschein ist eine infektionssichere Übergabe vorzusehen. In den Fällen eines nicht persönlich geführten Beratungsgesprächs kann mit dokumentiertem Einverständnis der Adressatin eine alternative Übergabemöglichkeit gewählt werden (per Post, per Fax oder als eingescannte Datei per E-Mail).

Ferner hat das Ministerium geregelt, dass das Landesverwaltungsamt zu jedem Zeitpunkt über ausreichende Informationen verfügen soll, die eine Einschätzung der Versorgungslage mit Angeboten der Schwangerschaftskonfliktberatung erlauben. Dafür bitte ich Sie, krankheitsbedingte oder sonstige Ausfälle – auch rückwirkend – umgehend dem Landesverwaltungsamt zu melden.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Cremer', written in a cursive style.

Dr. Cremer